

KOK-Positionierung zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung

Präambel

Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und vernetzt erfolgreich alle in diesem Bereich tätigen deutschen NGOs.

1987 von Fachberatungsstellen gegründet, die Betroffene von Menschenhandel unterstützen, und 1999 als Verein eingetragen, vereint der KOK e.V. heute [37 Mitgliedsorganisationen](#) unter seinem Dach. Im KOK sind dabei neben den in Deutschland arbeitenden spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) auch andere Organisationen, die sich mit diesem Themenbereich auseinandersetzen, vertreten. Dies sind u.a. Frauenberatungsstellen, Migrantinnen-Projekte, Frauenhäuser, Prostituiertenberatungsstellen und Wohlfahrtsverbände. Gemeinsames Ziel ist es, für wirksame Verbesserungen der bestehenden Verhältnisse im Bereich von Menschenrechtsverletzungen einzutreten, wie zum Beispiel für einen würdevollen Umgang mit den Betroffenen.

Der KOK beobachtet seit einiger Zeit die Diskussionen zum Thema psychosoziale Prozessbegleitung von (Opfer-)ZeugInnen. Auf Grund der langjährigen Erfahrung der Praxis der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel möchten wir im Folgenden näher auf die Besonderheiten der Gruppe der von Menschenhandel Betroffenen im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung eingehen.

1 Definition Menschenhandel

KOK definiert Menschenhandel zum Einen im Kontext von Migrationsprozessen, die als Folge der weltweiten Armut, wirtschaftlichen Krisen und ethnischen Konflikten sowie politisch-ökonomischen Umbruchprozessen ausgelöst werden. Zum Anderen können auch deutsche Staatsangehörige von innerstaatlichem Menschenhandel betroffen sein. Ausgangslage sind dann Situationen, in der Betroffene wegen einer persönlichen Schwäche oder Unerfahrenheit, sozialen Konflikten oder existenziellen Problemen besonders verletzlich waren. Solch eine Situation kann z.B. aufgrund des geringen Lebensalters, Vereinsamung aber auch wegen fehlender finanzieller Absicherung auftreten.¹

Menschenhandel liegt laut KOK vor, wenn Personen mittels Täuschung, Drohungen oder Gewaltanwendung angeworben werden und im Zielland zur Aufnahme und Fortsetzung von Dienstleistungen und Tätigkeiten gebracht oder gezwungen werden, die ausbeuterisch oder sklavenähnlich sind, d.h. ihre verbrieften Menschenrechte verletzen.

¹ Vgl. KOK (2011): Expertise zum Thema deutsche Betroffene von Menschenhandel.

Dabei muss die Anwerbung nicht unbedingt im Ausland erfolgen, sondern auch das Ausnutzen der Hilflosigkeit der Personen im Zielland fällt unter den Begriff Menschenhandel. Zur Erfüllung des Tatbestands Menschenhandel sind Nötigung, Zwang oder Täuschung als Kernelemente notwendig. Der Zwang kann dabei verschiedene Formen annehmen. Er kann durch direkte physische Gewalt oder durch Androhung derselben, Erpressung, unrechtmäßiges Einbehalten von Dokumenten und verdientem Geld, Raub, Isolation und Betrug ausgeübt werden. Auch das Ausnutzen einer hilflosen Lage z. B. aufgrund des Aufenthaltes im Ausland, der Autoritätsmissbrauch und die Schuldknechtschaft sind Formen des Zwangs.

2 Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Fachberatungsstellen sind nichtstaatliche Beratungsangebote für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen. In FBS kann kostenlos und anonym beraten werden. Den FBS stehen muttersprachliche BeraterInnen oder DolmetscherInnen zur Verfügung. Die BeraterInnen der FBS unterliegen der Schweigepflicht.

Zum Selbstverständnis der Fachberatungsstellen zählen:

- Eine klare Positionierung, das Eintreten für gesellschaftliche und politische Änderungen und das Setzen von Impulsen
- Die fachliche Kompetenz
- Parteilichkeit
- Ein antidiskriminierender, antirassistischer und antisexistischer Ansatz

Die Arbeit der Fachberatungsstellen folgt dem Prinzip der Parteilichkeit, d.h. dass sie im Interesse und nach den subjektiven Erfahrungen und Bedürfnissen der KlientInnen handeln. Das professionelle Handeln stellt sich dabei in einen realistischen Kontext. Dies kennzeichnet eine sozialprofessionelle und sozialpolitische Haltung sowohl im Umgang mit den KlientInnen als auch mit anderen AkteurlInnen², was sich im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung in der Neutralität der BeraterInnen gegenüber dem Strafverfahren äußert.

Angebote der Fachberatungsstellen sind:

- Beratungsgespräche, Trauma-Beratung
- Rechtliche Informationen
- Sichere Unterbringung
- Unterstützung bei der finanziellen Grundsicherung
- Unterstützung bei der Besorgung von Dokumenten (Pass, Zeugnisse, Geburtsurkunde u.ä.)
- Unterstützung bei der Erlangen eines Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde
- Begleitung zu Behörden

² Vgl. KOK (2012): Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauen-/Menschenhandel.

- Weitervermittlung an andere Professionen, bspw. RechtsanwältInnen, TherapeutInnen, ÄrztInnen
- Organisation der gewünschten Rückreise ins Herkunftsland und Kontaktvermittlung zu Hilfsangeboten vor Ort

Die Prozessbegleitung von KlientInnen, die ZeugInnen im Strafverfahren sind, ist ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der Fachberatungsstellen. Dies beinhaltet nicht nur die Begleitung der KlientInnen in Verfahren und zu Gericht, sondern auch eine Prozessbegleitung als professionelle ZeugInnenbegleitung.³

Um entgangene Löhne und Schadensersatzforderungen der KlientInnen durchzusetzen, werden auch zivilrechtliche Verfahren von BeraterInnen der Fachberatungsstellen im Rahmen eines rechtsbasierten Unterstützungsansatzes begleitet.

3 Notwendige Erfahrungen und sozialpädagogisches Fachwissen im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung

In der professionellen Beziehung zwischen BeraterIn und KlientIn liegen gegenüber Betroffenen anderer Straftaten Besonderheiten vor, die eine spezialisierte psychosoziale Begleitung der ZeugIn im Prozess notwendig machen.

Auf folgende spezielle Aspekte und Fachkenntnisse in der Arbeit der FBS bzgl. der Zielgruppe der Betroffenen von Menschenhandel vor, während und nach den Strafverfahren möchten wir aufmerksam machen:

- Komplexität und spezielle Problematik des Themas Menschenhandel
 - Viktimisierungsverläufe
- Hintergrundwissen zum Thema Prostitution
 - Scham der Betroffenen, über die Erlebnisse in der Zwangsprostitution zu reden
 - Betroffene nehmen sich selbst nicht als „Opfer“ wahr
- Migrationspolitische und -rechtliche Aspekte
 - Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern der Betroffenen
 - Ausländerrechtliche Regelungen (z.B. humanitäre Aufenthaltsgründe, §25 insbesondere §25 Absatz 4a und 4b Aufenthaltsg, §59 Absatz 7 Aufenthaltsg Aussetzung der Ausreisefrist als sog. drei Monate Bedenk- und Stabilisierungsfrist)
 - Bedrohung der Familie im Herkunftsland als Rache der TäterInnen
 - Zurücklassen/Nachholen der eigenen Kinder aus dem Herkunftsland
- Wissen und Umgang mit chronischer, komplexer und multipler (Extrem-) Traumatisierung
 - Traumadifferenzierung: Second-Trauma, Folgetrauma, kumulative Traumata

³ Vgl. KOK (2012): Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauen-/Menschenhandel.

- Mehrfache Traumata: Prostitution unter Zwang, Vergewaltigungen, körperliche Gewalt, psychischer Druck, Gefangenschaft, Mordversuche, organisierte sexuelle Ausbeutung⁴
- Stabilisierung, körperliche Hilfestellungen, Unterstützung bei Flashbacks
- Einhaltung vorhandener Opferschutzmaßnahmen/Opferschutzprogramme
 - Gesicherte Unterbringung
 - Schutz der Adresse
 - ZeugInnenzimmer als Schutz vor Presse und Öffentlichkeit
 - §406 h StPO: Hinweise auf Befugnisse an die „Opfer“-ZeugInnen
 - Emotionale Unterstützung: „Barriere“ zur TäterInnenseite
 - Begleitung zu den OpferanwältInnen
- Länge des Strafverfahrens
- Subjektive und objektive Gefährdungssituation im Ziel- und Herkunftsland

Menschenhandel zeigt sich in vielen Facetten: sexuelle Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Menschenhandel in die Ehe, Betteltätigkeiten, Organhandel sowie der Zwang zu anderen Straftaten. Die BeraterInnen spezialisierter Fachberatungsstellen beschäftigen sich mit den Zielgruppen aller Ausbeutungsformen des Menschenhandels.

Eine Vielzahl der Betroffenen hat einen Migrationshintergrund. Es handelt sich sowohl um EU-BürgerInnen als auch um Drittstaatsangehörige. Hierbei ist es von großer Bedeutung, eine muttersprachliche, klientInnengerechte Beratung vorzuhalten, die ein spezialisiertes Fachwissen über die Herkunftsländer beinhaltet.

Nicht selten leiden die Betroffenen aufgrund der Tat unter einer Traumatisierung. In diesen Fällen ist es nachgewiesener Maßen⁵ nicht sinnvoll, einen Wechsel in der Bezugsperson vorzunehmen bzw. mehr Personen als unbedingt notwendig zu beteiligen. Die Lage, in der sich die traumatisierte Person befindet, umschließt bereits mehrere beteiligte AkteurInnen, wie die Polizei und DolmetscherInnen. Die Anzahl der Beteiligten sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Für den Umgang mit traumatisierten Betroffenen ist eine entsprechende Ausbildung und Fachwissen bzgl. Traumaberatung notwendig. Auch hier bedarf es eines Wissens über Hintergründe, Besonderheiten, Kulturen und Strukturen. Trotz bestehender psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gestaltet es sich für viele KlientInnen mühsam, ein Vertrauen in der Fremde aufzubauen. Denkbare und gewohnte Schutzfaktoren wie beispielsweise eine dauerhaft gute Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson wie dem Ehe- oder Beziehungspartner oder das Aufwachsen in einer Großfamilie können oft nicht (ausreichend) greifen, weil die Betroffenen räumlich und zeitlich entfernt sind. Die einzigen zur Verfügung stehenden Faktoren, die sie selbst nicht entwickeln, sind sog. korrektive Faktoren, zu welchen die Hilfestellung von außen zählt. Im Fall von Menschenhandelsopfern wird

⁴ Vgl. Zentner (2009): Mensch im Dunkel. Eine qualitative Fallstudie zu osteuropäischen Opfern von Frauenhandel. Ein Beitrag zur Psychotraumatologie, S. 99.

⁵ Vgl. ebd.; BKA (2010): Handbuch Traumaleitfaden; Brick (2001): Das Unsagbare. Die Arbeit mit Traumatisierten im Behandlungszentrum für Folteropfer Berlin.

demnach die Beziehung mit der Person, die die Verarbeitung des traumatischen Prozesses positiv beeinflussen kann, nur auf die Beraterin begrenzt⁶. Die Auswirkungen der Traumata und die daraus nicht rehabilitierten Folgen führen dazu, dass die Klientinnen eine gesonderte und individuelle Hilfestellung benötigen⁷. Dies können intensive Hilfen zur Bewältigung des Alltags sein, die medizinische Versorgung und oft auch die Vermittlung psychotherapeutischer Hilfsangebote. Zu vielen Terminen werden die KlientInnen von den BeraterInnen begleitet. Oft sind zudem mehrfache Kriseninterventionen notwendig, z.B. bei Problemen mit der Bewältigung von Gewalterfahrungen, Einsamkeit, Heimweh, Angst um die persönliche Sicherheit, Zukunftsängsten oder Schuldfragen.

Bei Menschenhandel handelt es sich aufgrund der extremen psychischen Belastungen der Tat um eine spezielle Problematik. Neben dem Wissen um das komplexe Phänomen und seine Folgen ist die Stabilisierung der betroffenen Person eine wichtige Aufgabe. Nur durch diese intensive Unterstützung ist die Stabilität der KlientInnen auch als OpferzeugInnen möglich.

Ein nicht zu vernachlässigendes Thema ist die Gefährdungssituation, in der sich die Betroffenen oftmals befinden. Hierbei ist von Bedeutung, entsprechende Schutzmaßnahmen zum ZeugInnen-/Opferschutz vorzunehmen, die bestenfalls in Kooperation mit anderen AkteurInnen vorgenommen werden, um den Bedürfnissen der OpferzeugIn gerecht zu werden.

4 Notwendiges thematisches Fachwissen in der psychosozialen Prozessbegleitung

Während eines Gerichtsverfahrens im Deliktsbereich Menschenhandel ergeben sich aus der vorliegenden Sache Besonderheiten, die eine psychosoziale Prozessbegleitung durch die BeraterIn der Betroffenen notwendig machen. Hierbei geht es neben Erfahrungen in der Begleitung und Beratung von Betroffenen von Menschenhandel auch um ein spezialisiertes Fachwissen bzgl. dieses Phänomens und seinen Auswirkungen.

Notwendiges themenspezifisches Fachwissen in folgenden Bereichen ist festzuhalten:

- Zusammenarbeit mit verschiedenen anderen Professionen
- Im Fall von einreisenden OpferzeugInnen/AuslandszeugInnen ist eine Kooperation bzw. das Vorhandensein von Netzwerken mit NGOs und/oder Polizei in den Herkunftsländern notwendig. Außerdem verlängert bzw. erneuert sich die Phase der Stabilisierung der ZeugIn. Hinzu kommen eventuell Arztbesuche o.ä.
- Stabilisierung der ZeugIn für die Situation eines großen öffentlichen (Medien-) Interesses und einer großen Anzahl von Teilnehmenden im Verfahren
- Voraussetzungen und Ablauf der Nebenklage
- ZeugInnenschutz/Opferschutz gemeinsam mit FBS und Polizei
- Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Situation der Betroffenen

⁶ Vgl. Zentner (2009), S.83.

⁷ Vgl. ebd., S. 74

- Nachbesprechung des Prozesses, Begleitung nach dem Strafverfahren, ggfs. Anstreben weiterer Verfahren – geltend machen zivilrechtlicher Ansprüche, bspw. nach dem OEG; Fortsetzung von Therapien oder Traumaberatung

5 Leitbild

Aufgrund der oben ausgeführten Darstellung, warum die Gruppe der Betroffenen des Menschenhandels eine Sonderstellung bei der Etablierung einer psychosozialen Prozessbegleitung einnehmen muss, definiert der KOK e.V. folgende Leitlinien für die psychosoziale Prozessbegleitung durch die BeraterInnen:

- Aus ihrem Selbstverständnis heraus beeinflussen die BeraterInnen nicht das Strafverfahren oder sonstige inhaltliche strafverfahrensrechtliche Vorgänge⁸, da dies als Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden angesehen wird. Diese klare Aufgaben- und Rollenverteilung ist auch in den verschiedenen Kooperationsvereinbarungen festgelegt.⁹
- Die Aufgabe der FBS ist die Unterstützung und Stabilisierung der ZeugInnen
- BeraterInnen stärken die Autonomie der KlientInnen
- BeraterInnen sind gegenüber dem Strafverfahren neutral
- BeraterInnen vermeiden die Instrumentalisierung der OpferzeugInnen
- BeraterInnen handeln parteiisch gegenüber der KlientInnen, indem sie die Interessen der KlientInnen in den Vordergrund ihres Handelns stellen

Der KOK wird zukünftig eine Professionalisierung der BeraterInnen/psychosozialen ProzessbegleiterInnen durch KOK-interne Schulungen hinsichtlich (straf-)prozessualer Abläufe und der Vermittlung von gerichtsrelevantem und rechtlichem Wissen durchführen.

Darüber hinaus definiert der KOK hinsichtlich der Arbeitsprozesse einer Fachberatungsstelle Prozessbegleitung von KlientInnen im Rahmen der psychosozialen Beratung folgendermaßen¹⁰:

- Aufarbeitung von für die KlientInnen emotional belastenden Verhandlungen und Unterstützung bei der Entwicklung von Bewältigungsstrategien
- Bereitstellen von Gesprächsräumen zur Thematisierung der Ängste der KlientInnen
- Aufklärung über die Rollen und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten, auch die Rolle und Aufgabe der ZeugInnen
- zur Verfügung stehen für alle Anfragen der KlientInnen
- Organisatorische Entlastung der KlientInnen

⁸ Unabhängig hiervon unterstützen die BeraterInnen der FBS ihre KlientInnen bei der Geltendmachung von Ansprüchen im Straf- und Zivilverfahren

⁹ Es existieren zur Zeit in 13 Bundesländern Kooperationsvereinbarungen sowie ein Bundeskooperationskonzept für die Zusammenarbeit zwischen Fachberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden.

¹⁰ Vgl. KOK (2012): Handbuch zur Aus- und Fortbildung und Qualitätssicherung für Fachberatungsstellen für Betroffene von Frauen-/Menschenhandel, S. 27.

6 Fazit

Bereits 2006 verdeutlichte Jörg Zierke, Präsident des Bundeskriminalamts (BKA), die Bedeutung der Arbeit von Fachberatungsstellen:

„Die Opfer von Menschenhandel sind für die polizeiliche Arbeit entscheidend, da oftmals nur durch ihre Aussage diese Straftaten angeklagt werden können. Nur physisch und psychisch stabilisierte Opfer sind in der Lage, als Zeuginnen vor Gericht verwertbare Aussagen zu machen. Voraussetzung hierfür ist eine umfassende psycho-soziale Betreuung, die durch besonders qualifizierte Fachberatungsstellen geleistet wird.“¹¹

- Die BeraterInnen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel begleiten und unterstützen ihre KlientInnen von Beginn an. Das heißt, von der ersten Aussage/Anzeige im Ermittlungsverfahren über die Hauptverhandlung bis hin zur Nachbereitung. Der Mehrwert einer psychosozialen Prozessbegleitung durch ein/e BeraterIn einer spezialisierten Fachberatungsstelle liegt auf der Hand: die Voraussetzungen für eine stabile ZeugIn im Strafverfahren steigen und das Gericht wird in seiner umfangreichen Verantwortung im Verfahren entlastet. Nach Erfahrungen einiger Richter von Landgerichten sind professionell begleitete Zeuginnen „gute Zeuginnen“. Sie sind eher stabilisiert und gut informiert über Abläufe und Notwendigkeiten¹².

- Der KOK begrüßt daher die Diskussionen zu diesem Thema, möchte aber mit dem oben Ausgeführten auf die Besonderheiten der Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und der Situation der Betroffenen aufmerksam machen, und bittet darum, dass diese Besonderheiten verstärkt in die Diskussion eingebracht werden.

Überlegungen, eine gesetzliche Regelung für die Ausgestaltung der psychosozialen Prozessbegleitung einzuführen, hält der KOK daher für wesentlich, bittet jedoch, seine Positionen zu berücksichtigen. Außerdem hält der KOK es für erforderlich, einen breiten Diskurs über einen gesetzlichen Anspruch von Betroffenen auf Beratungen durch Beratungsstellen zu führen, so wie es in der EU-Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI unter Artikel 8 als Recht auf Zugang zu Opferunterstützung festgehalten ist und von Deutschland bis November 2015 umgesetzt werden muss.

KOK e.V.,

Berlin, den 28.06.2013

¹¹ Zierke: Presseerklärung des BKA, KOK, BMFSFJ vom 27.01.2006

¹² Siehe auch Helferich, Kavemann, Rabe (2010): Determinanten der Aussagebereitschaft von Opfern des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, Hrsg. BKA, S. 239.